Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 37 (1981)

Heft: 9-10

Artikel: Mann und Frau sind gleichberechtigt

Autor: Verein Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mann und Frau sind gleichberechtigt

Welche Auswirkungen des Gleichheitszusatzes zu Art. 4 BV haben wir zu erwarten? Der Verein Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen (AUV) führt dazu aus:

Die Stimmbeteiligung war schlecht, nicht nur als Folge allgemeiner Staatsverdrossenheit. Es herrschte bei vielen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine grosse Ratlosigkeit, ob das JA oder das NEIN die richtige Antwort sei. Viele Frauen vertrauen auf das Versprechen, die natürlichen Wesensunterschiede zwischen den Geschlechtern würden in der Gesetzgebung berücksichtigt. Hoffen wir, dies treffe auch für die zeitlebens ledige und kinderlose Frau zu.

Die Presse pries die fortschrittliche Haltung des Schweizervolkes. Von diesem Fortschritt nicht restlos überzeugt fragen wir uns, wem die Rechnung dafür präsentiert werde. Irgend jemand wird den Blanco-Check, der mit dem Abstimmungsergebnis unterzeichnet wurde, einlösen müssen. Und das werden nicht nur die Männer sein!

In der Abstimmungskampagne wie auch in den Kommentaren des Ergebnisses kristalli-

sierten sich Argumente sowohl der Befürworter als auch der Gegner um vier Haupt-

punkte:

Dienstpflicht der Frauen

- Rentenalter der Frauen in den Sozialversicherungen
- Witwer-Renten
- Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Um dem Gleichheitszusatz zum Durchbruch zu verhelfen, haben leider schon seit längerer Zeit Frauengruppierungen auf Vorschuss ihre Bereitschaft zur Übernahme neuer Pflichten, resp. zu Konzessionen inbezug auf ihre Ansprüche angemeldet. Wir bedauern dies sehr, denn wir vertreten die Auffassung, dass zuerst die Rechtsgleichheit verwirklicht werden muss, bevor von den Frauen neue Leistungen erwartet werden dürfen. Erneut weisen wir darauf hin, dass zivilstandsbedingte Ungleichheiten nicht als geschlechtsbedingt dargestellt werden dürfen. Es besteht die Gefahr, bereits begünstigten Gruppen noch weitergehende Sonderrechte zulasten ohnehin Benachteiligter einzuräumen, womit bestehende Rechtsungleichheiten noch verschäfft werden.

Unter diesen Gesichtspunkten nehmen wir zu den obgenannten vier Themen Stellung.

Dienstpflicht der Frauen

Eine allgemeine Dienstpflicht für Frauen findet wenig Befürworter. Die meisten ledigen Frauen sind voll berufstätig. Damit sind sie bereits in die Gesamtverteidigung einbezogen, denn im Falle einer Mobilmachung müssten sie, wie während der letzten Kriege, für die diensttauglichen Männer in die Bresche stehen. Sie stellen die unentbehrlichen Arbeitskräfte im Gesundheits- und Erziehungswesen, in Gewerbe und Industrie, in der Landesversorgung und in mannigfachen Dienstleistungsbetrieben. Wollte man sie aus ihrer Berufsarbeit für regelmässige Militär- oder Sozialdienste abkommandieren, wer würde die Lücken ausfüllen?

Rentenalter der Frauen in den Sozialversicherungen

Absichtlich wurde bei der Diskussion um den Wortlaut des Gleichheitszusatzes am Frauenkongress in Bern im Januar 1975 der Abschnitt «Gleiche Rechte und Pflichten in der Sozialversicherung» fallen gelassen. Man hatte eingesehen, dass sich in der AHV die Gleichstellung der Geschlechter ohne Verzicht auf die soziale Komponente nicht verwirklichen lässt.

Nun fordern auch Frauen gleiches Rentenalter für Mann und Frau in der AHV (z.B. Postulat Füeg). Da in Anbetracht der finanziellen Situation der AHV das Rentenalter des Mannes nicht gesenkt werden kann und sich das flexible Rentenalter äusserst unsozial auswirken würde (der wohlhabende Senior könnte sich den frühen Bezug der Rente leisten, der Kleinverdiener nicht), bedeutet gleiches Rentenalter Anhebung des Rentenalters der Frau.

Das Rentenalter der Frau ist aber Teil einer Gesamtkonzeption und kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Es wurde den Frauen gewährt als teilweiser Ausgleich für fehlende Ansprüche. Der Mann versichert mit dem gleichen Beitragssatz einen Ehepaar-Zuschuss von 50%, evtl. Zusatzrenten für die mehr als 3 Jahre jüngere Ehefrau und für minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kinder, dazu Witwen- und Waisenrenten.

Ausserdem entspricht das frühere Rentenalter der Frau einer sozialen Notwendigkeit. Eine Erhöhung hätte unweigerlich eine Verschiebung von AHV- zu Invalidenrenten zur Folge. Man erspare den ledigen Frauen all die Mühsal um Gesuche und Abklärungen. die zum Bezug einer IV-Rente nötig sind. Nach 40 und mehr Jahren Berufstätigkeit hat sie mit 62 Jahren ihre Rente redlich verdient und es ist auch ihr ein Ruhestand zu gönnen. bevor ihre Kräfte restlos verbraucht sind.

Die Basler Zeitung veröffentlichte 7.11.1980 folgendes Ergebnis einer Tagung für Altersforscher: «Erstaunlich ist, dass der Prozentsatz der gebrechlichen Frauen bereits beim Alter von 65 Jahren den der Männer übersteigt. Obwohl die Lebenserwartung der Frauen deutlich höher liegt, beginnen hier die Beschwerden rund fünf Jahre früher.»

Die Befürworter(innen) der Erhöhung des Rentenalters der Frauen müssen sich bewusst sein, dass sie der ledigen Frau, die ohnehin von allen Frauen am meisten benachteiligt ist, einen untragbaren Verzicht zumuten. Betroffen wären aber auch jene Ehepaare, die auf die Ausrichtung einer Zusatzrente resp. des Ehepaar-Zuschusses dringend angewiesen sind. Die Zusatzrente ginge ihnen verloren und die Ehepaar-Altersrente erhielten sie auch erst mit Vollendung des 62. Altersjahres der Ehefrau. Wer spricht hier noch von Fortschritt? Diese Frage wird bei der 10. AHV-Revision viel zu reden und zu denken geben und wir werden ihr unsere grösste Aufmerksamkeit schenken.

Wir appellieren an sämtliche Frauenorganisationen, in dieser Angelegenheit Solidarität mit einer Minderheit zu üben, die eine Erhöhung des Rentenalters nicht verkraften kann. Das Versprechen der Berücksichtigung der natürlichen Wesensunterschiede zwischen Mann und Frau muss hier unbe-

dingt eingehalten werden.

Witwer-Renten

Die von Verheirateten erhobene Forderung nach Gleichstellung von Witwe und Witwer im Anspruch auf eine Hinterlassenenrente kann ebensowenig wie das Rentenalter isoliert betrachtet werden. Hat ein Witwer für Kinder zu sorgen, so stehen ihm dafür die Mutterwaisenrenten zur Verfügung, Ausserdem wäre die Ausrichtung einer Witwer-Rente keine geschlechtsbedingte, sondern in höchstem Masse eine zivilstandsbedingte Angelegenheit. Bekämen Ledige wohl auch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, um den fehlenden mitverdienenden Partner oder die «Gratishausfrau» (den Gratishausmann) zu ersetzen?

Wer die Ausrichtung einer Witwer-Rente fordert, muss Vorschläge für deren Finanzie-



Huichol-Gleichberechtigung

Die Huichol-Indianer leben seit dem 12. Jahrhundert – damals wurden sie von den Azteken aus ihrem Stammland Peru vertrieben – in den Gebirgen des nordwestlichen Mexico, der Sierra Madre Occidental, Jetzt steht der Stamm vor seiner «Zivilisierung» und damit vor der Zerstörung seiner kulturellen Eigenständigkeit. Amerikanische Forscher haben die Huichols entdeckt und mit von dort mitgebrachten Bildern - bis zu vier Quadratmetern grosse, mit farbigen Wollfäden beklebte Holztafeln – bereits auf dem US-Kunstmarkt Furore gemacht. Eines davon (siehe oben) zeigt das traditionelle Geburtsritual der Huichols: Wenn eine Huichol-Frau zum erstenmal Mutter wurde. kauerte ihr Mann während der Geburt direkt über ihr in einem Baum oder auf einem Dach. An seinen Hoden waren Schnüre festgebunden, deren Enden die Frau festhielt und an denen sie – um die Wehen auch ihren Mann spüren zu lassen – ziehen konnte. Eine exotische Lektion in Gleichberechtigung.

rung machen. Wer bezahlt die erforderlichen Beiträge?

Die Entwicklung in den im Europarat zusammengeschlossenen Ländern geht dahin, Hinterlassenenrenten nur an Personen auszurichten, die wegen Betreuungspflichten nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieser Tendenz folgend würden die in der Schweiz lebenslänglich an Witwen ausgerichteten Renten in Frage gestellt, evtl. zugunsten der Witwer-Rente aufgehoben. Fortschritt für die Frauen?

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

In sämtlichen Industrienationen werden Frauen schlechter entlöhnt als Männer, selbst wenn diese Länder den Gleichheitsgrundsatz seit Jahren in ihrer Verfassung verankert haben. In der Abstimmungskampagne wurde die Lohndifferenz als nur noch unbedeutend dargestellt (10%). Um die Unternehmer, die Lohnforderungen befürchteten, zu beschwichtigen, stellte man fest, dass in andern Ländern kaum Klagen vor die Gerichte getragen wurden.

Aus ARGUS, Zeitschrift der MANPOWER-Unternehmung, Nr. 132 vom April 1981 zitieren wir: «Im letzten Jahrzehnt hat sich das Durchschnittseinkommen der Schweizer nahezu verdoppelt. Nicht alle Arbeitnehmer haben jedoch gleichermassen davon profitiert. Die Einkommensverteilung ist schief wie eh und je. Am besten fährt, wer drei Eigenschaften erfüllt: männlich, verheiratet und Städter. Sind Sie männlich und verheiratet, leben in einer Deutschschweizer Grossstadt, arbeiten in der Chemie oder bei einer Grossbank? Dann gehören Sie zu den Spitzenverdienern unter den Schweizer Arbeitnehmern. Wenn Sie aber weiblich, ledig, in einem Welschschweizer Dorf wohnhaft und im Gastgewerbe tätig sind, gehören Sie zu den Kellerkindern der Wohlstandsgesellschaft.

In der Tat sind die Lohnunterschiede zwischen deutsch und welsch, männlich und weiblich, Grossstadt und ländlichem Gebiet erheblich. Am geringsten ist die Differenz der Durchschnittslöhne mit rund 8% noch zwischen Stadt und Land...

Am schwerwiegendsten ist die Differenz der Durchschnittslöhne zwischen Männern und Frauen: 39%. Auch die zunehmende Aktivität der Frauenrechtlerinnen und das «Jahr der Frau» haben daran nichts zu ändern ver-

mocht.

Von den auf die Einkommensfrage antwortenden Männern verdienen 9,2% mehr als Fr. 5000.— monatlich; die entsprechende Zahl für die weiblichen Kollegen liegt bei 1,4%. Und während immerhin 61,5% der Männer mehr als Fr. 3000.— verdienen, schaffen nur 11,6% der Frauen diese Schallgrenze. Umgekehrt, von unten her betrachtet, fällt der Vergleich noch penibler aus.

Rund die Hälfte der Frauen, 49,3%, aber nur 6,2% der Männer verdienen weniger als Fr. 2000.— monatlich.»

Von Frauen in gesicherten finanziellen Verhältnissen erwarten wir eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen. Sie werden mit uns einig sein, dass zu Vorschusszugeständnissen kein Anlass besteht. Müssten die Frauen auf bisherige sozial gerechtfertigte Ansprüche (z.B. Rentenalter) verzichten, wären grosszügige Übergangsregelungen für jene erforderlich, die nie oder erst am Ende ihrer beruflichen Laufbahn in den Genuss der Lohngleichheit gelangt sind und die in jungen Jahren unter Bedingungen, was Arbeitszeit und Ferien anbelangt, arbeiten mussten, die heute als unzumutbar gelten.

Sollte ein AUF-Mitglied aufgrund des Abstimmungsergebnisses in den Genuss einer Lohnerhöhung gekommen sein, bitten wir um Mitteilung. Wir veröffentlichen gerne Beispiele erfolgter Gleichstellung im Berufsle-

ben.

Verein Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen,

Postfach 45, 4800 Zofingen

Ob kurz oder lang auf den Haarschnitt kommt es an.



Spezial-Damensalon Coiffure-Studio Zubi Nelly Zuberbühler

Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin 8003 Zürich, Zentralstrasse 16

Telefon 337623, 338414

Mit der Arbeit nicht zufrieden

Lediglich 31% der von der Zürcher Soziologin Beatrice Meisterhans befragten Frauen in Basler Chemie- und Textilbetrieben arbeiten aus Interesse an Prem Beruf, während gegen 80% finanzielle Gründe für ihre Berufstätigkeit angegeben haben. Zufrieden bei ihrer Arbeit sind nur 32%, während 19% der Antwortenden lediglich «manchmal» oder «selten» bei der Arbeit Befriedigung fin-